

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 12 (1896)

Heft: 11

Artikel: Der schweizerische Lehrvertrag

Autor: Saxer, J.U.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578847>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- d) (bisher Art. 5, litt. c). Die Schulprüfung ist für alle Teilnehmer (auch Lehrtöchter) obligatorisch in folgenden Fächern: Muttersprache (Lesen, Aufsatz), Rechnen (Kopfrechnen, schriftliches Rechnen in Ziffern und angewandten Beispielen), einfache Buchhaltung, Freihandzeichnen, ferner für die technischen Berufsarten das technische Zeichnen. Die Aufgaben sollen dem Beruf der Teilnehmer möglichst angepasst werden und im technischen Zeichnen namentlich bestehen in der Skizzierung nach einem einfachen beruflichen Modell mit Einschreibung der Maße.
- e) Die Noten sind künftig im Lehrbrief nicht mehr aufzuführen, sondern jedem Teilnehmer sonst mitzuteilen und im Register einzutragen und zwar in folgenden Bezeichnungen: sehr gut — gut — ziemlich gut — genügend — ungenügend.
- f) Die Resultate der einzelnen Prüfungen sind von den Prüfungskreisen alljährlich in gleichartige, vom Schweiz. Gewerbeverein zu liefernde Kontrollbücher einzutragen.

C. Berufslehre.

5. Die h. Bundesbehörden sind zu ersuchen, den Kredit für Förderung der Berufslehre beim Meister angemessen zu erhöhen.

Begründung.

ad 1. Die Lehrlingsprüfungen haben, namentlich seitdem sie durch den Schweiz. Gewerbeverein einheitlich organisiert und vom Bund subventioniert worden sind, in kurzer Zeit eine erfreuliche Entwicklung genommen. Trotzdem bedürfen sie noch mehr als bisher der staatlichen Förderung. Nur $\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{4}$ der die Lehrzeit vollenden jungen Handwerker nimmt an den Prüfungen teil. Die Teilnehmer sind vielfach Meistersöhne oder sie hatten das Glück, einen tüchtigen Meister zu finden oder zeichnen sich aus durch besondere Eifer, Fleiß oder Talent, weshalb sie mit gutem Vertrauen auf ihr Können und Wissen der Prüfung sich unterziehen. So lange die Beteiligung an den Prüfungen freiwillig, werden diese kein richtiges Bild der wirklichen Leistungen unserer Werkstattelehre erzeugen. Der hauptsächlichste Zweck der Prüfungen, nämlich: Lehrling und Lehrmeister zu ernstem Wettstreit, zur getreuen gegenseitigen Pflichterfüllung anzu-spornen, um bis zum Schluß der Lehrzeit die bestmögliche Leistungsfähigkeit zu erlangen — er wird nicht erfüllt werden, so lange nicht von Anbeginn an Meister und Lehrling wissen, daß letzterer an der Schlußprüfung sich beteiligen muß, daß ohne den Ausweis über diese Prüfung dem jungen Arbeiter die Anerkennung als Berufsgenosse verweigert werden könnte. Erst die durch staatliche Gesetze und Verordnungen anerkannte, obligatorische Lehrlingsprüfung wird dieser Institution den wahren Wert verleihen — erst der als amtliche Urkunde geltende Lehrbrief wird im In- und Ausland Ansehen und Bedeutung gewinnen und dem jungen Arbeiter mehr als bisher die Türen zu den bessern Werkstätten öffnen.

Das Obligatorium bedingt die Einschreibung der Lehrlinge zum Beginn der Lehrzeit, eventuell auch die Deposition der Lehrverträge bei einem öffentlichen Organ (Gemeindekanzlei, Gewerbegerichtskanzlei oder dergl.), damit ein Register über die jeweiligen in der Gemeinde aufgenommenen Lehrlinge geführt werden kann.

So lange nicht ein schweizerisches Gewerbegesetz die staatlich anerkannten obligatorischen Lehrlingsprüfungen vorschreibt, sollten sie durch unsere Sektionen auf kantonalem Boden angebahnt werden. Das Postulat hat gewiß die Sympathien vieler Behörden und Volksklassen für sich. Neuenburg und Genf sind uns bereits vorangegangen, Zürich, Waadt und Freiburg sind geneigt, dem Beispiele zu folgen. Darum dürfen wir mit guter Zuversicht allerseits nach diesem Ziele streben.

ad 2. Wir müssen dahin trachten, alle Klassen der Bevölkerung, namentlich aber diejenigen, welche allzeit mit

uns leben und schaffen, für die Lehrlingsprüfungen zu interessieren. Dies geschieht wohl am besten, indem wir sie zur direkten Mitwirkung heranziehen. Bei den seit ca. 30 Jahren bestehenden Fachprüfungen der schweizerischen Buchdrucker ebenso wohl wie bei den staatlich organisierten Prüfungen in den Kantonen Neuenburg und Genf hat sich die Mitwirkung der Arbeiterschaft bestens bewährt. In genannten Kantonen sind die gewerblichen Schiedsgerichte (Prud'hommes) die leitenden Organe der Lehrlingsprüfungen. Sie bestellen die Fachexperten; von je drei Experten gehören immer 1—2 dem Arbeiterstande an, ohne daß sich dieser Standesunterschied während der Prüfung irgendwie bemerkbar macht. Wenn die Gewerbe- bzw. Meistervereine die Lehrlingsprüfungen durchführen, können sie wohl ohne Gefahr der Majorisierung eine guisfunde Mitwirkung der Arbeiter eintreten lassen. Der schweizerische Gewerbeverein wird in dieser Beziehung keine Vorschriften aufstellen, sondern den einzelnen Sektionen anheimstellen, in wie weit sie dieses Postulat zu verwirklichen gedenken.

ad 3. In den meisten Prüfungskreisen sind bereits seit mehreren Jahren Lehrtöchter mit Erfolg geprüft worden. Es ist kein Grund ersichtlich, dieselben anderwärts von dieser Institution auszuschließen.

ad 4. Das bestehende Prüfungs-Reglement (und damit konsequenterweise auch die Anleitung) soll nur in so weit revidiert werden, als es gemäß den offenkundig gewordenen Mängeln im Prüfungsverfahren notwendig und thunlich ist. Wir beantragen daher bloß wenige, aber durch die Praxis als wünschbar erkannte Änderungen.

ad a. Da die Lehrzeitdauer bei den gewerblichen Berufsarten sehr verschieden ist ($1\frac{1}{2}$ —4 Jahre), führt die bisher geltende Vorschrift, daß die Lehrzeit spätestens neun Monate nach Abhaltung der Prüfung vollendet sein müsse, zu ungerechten und unlogischen Maßnahmen. Es kann z. B. bei $1\frac{1}{2}$ Jahren Lehrzeitdauer ein Teilnehmer zugelassen werden, der erst die Hälfte seiner Lehrzeit absolviert hat, während ein anderer, welcher über $\frac{3}{4}$ seiner Lehrzeit (d. h. 3 Jahre) absolviert hat, nicht zugelassen werden darf. Die Prüfung sollte in einem Zeitpunkt stattfinden, wo der Lehrling eine gewisse Reife in seinen Berufskenntnissen erlangt, also den größeren Teil seiner Lehrzeit hinter sich hat. Das Verhältnis von $\frac{5}{6}$ absolvierte Lehrzeit ($2\frac{1}{2}$ Jahre bei 3 Jahren Vertragsdauer) halten wir für angemessen. Hat ein Bewerber erst im Herbst seine Lehrzeit vollendet, so kann er in der Regel gleichwohl im vorhergehenden Frühjahr zugelassen werden.

Sollte die Beteiligung an den Prüfungen erheblich zunehmen, (z. B. infolge Obligatorium), so ist die Einführung halbjährlicher Prüfungen (Frühling und Herbst nach dem Beispiele Genfs) angezeigt und wird keinem Prüfungskreise verwehrt werden können. (Schluß folgt).

Der schweizerische Lehrvertrag.

Berehrte Leser!

Es sei mir gestattet, hierüber ein Wort zu sprechen. Ich finde es für sehr notwendig, daß derselbe korrigiert werde, damit bestehende Mängel beseitigt und durch bessere Paragraphen ersetzt werden. Hauptsächlich sind zu berühren die §§ 13 und 15. Es liegen momentan zwei Fälle vor; einer hier in Altstätten, einer in St. Gallen. Der Lehrling des hiesigen Meisters hat ohne triftigen Grund eines schönen Morgens das Weite gesucht; die Lehrtöchter in einem Konfektionsgeschäft in St. Gallen ist auf einmal abgereist in ihre Heimat ins Engadin. In den angeführten Fällen war in den Lehrverträgen (§ 11) für unberechtigtes Austreten vor Ablauf der Lehrzeit eine Entschädigung an den Lehrmeister vorgesehen. Der betreffende Lehrmeister und die betreffende Lehrmeisterin haben, gestützt auf § 11, wegen Vertragsbruch die festgesetzte Entschädigung verlangt; weil aber der § 15

sich zu wenig präzise ausdrückt, so mußte der Lehrmeister den Lehrling in seiner Heimat (St. Thurgau) aufsuchen und vor Gericht belangen, indem dann das dortige Gericht ein Schlichtungsgericht ernannt. Der Antrag des andern Falles ist vorerhand verschoben bis auf weiteres. Der § 15 sollte nach meiner Meinung durch folgenden Anhängsel ergänzt werden: (Schlußwort) Das Urteil ist für beide Teile verbindlich. (Anhängsel:) Der Gerichtsort ist unter allen Umständen am Wohnort des Lehrmeisters, wo der Vertrag ausgeführt wird.

§ 13 soll auch geändert werden, denn derselbe widerspricht den §§ 11 und 12; denn mit angeführter Katazahlung der §§ 11 und 12 kommt der Lehrmeister in bedeutenden Nachteil. § 13 soll heißen: „Bei Ableben des Lehrmeisters oder des Lehrlings ist das im Vertrage stipulierte Lehrgeld pro Kata des Vertrages und der Zeit auf den Tag des Eintrittes des betreffenden Ereignisses zu berechnen und auszugleichen.“

Mögen meine Anregungen beim Schweiz. Gewerbeverein Gehör finden, damit der schweizerische Lehrvertrag möglichst bald in verbesserter Auflage erscheine, denn dadurch wird vielen Unkosten und Streitigkeiten vorgebeugt werden.

E. Schachtelhuber

J. H. Sager, Altstätten.

Verschiedenes.

Schweizerische Landesaussstellung Genf 1896. (Mai bis Oktober). Fahr-Tagen von Zürich nach Genf.

Reguläre Billets:

Via Biel-Neuenburg	II. Klasse	III. Klasse
einfache Fahrt 4 Tage gültig	Fr. 20.20	Fr. 14.40
Gin- und Rückfahrt 10 Tage gültig	Fr. 30.15	Fr. 20.95

Via Bern-Romont oder Biel-Neuenburg	II. Klasse	III. Klasse
einfache Fahrt 4 Tage gültig	Fr. 21.30	Fr. 15.20
Gin- und Rückfahrt 10 Tage gültig	Fr. 31.75	Fr. 22.05

Spezial-Billets:

samt Eintritts-Coupon für die Ausstellung, welche für die Rückfahrt in der Ausstellung abgestempelt werden müssen:

Via Bern-Romont oder Biel-Neuenburg	II. Klasse	III. Klasse
Gin- und Rückfahrt 5 Tage gültig	Fr. 26.55	Fr. 16.10

Spezial-Retourbillets zur halben Tage werden an Kinder nicht abgegeben.

Rundreise-Billets:

Die Gültigkeitsdauer der bestehenden schweizer. Rundreise-Billets, welche Genf berühren, mit Ausnahme der kombinierten Rundreise-Billets ist verdoppelt.

Gesellschafts-Billets:

Via Bern-Romont oder Biel-Neuchâtel	II. Klasse	III. Klasse
Gin- und Rückfahrt 5 Tage gültig		
16—60 Personen	Fr. 22.60	Fr. 15.25
61—120 "	Fr. 19.80	Fr. 15.05
121—180 "	Fr. 18.15	Fr. 14.05
über 180 "	Fr. 16.70	Fr. 12.20

Kollektiv-Billets für Fabrikarbeiter eines und desselben Etablissements mit Gültigkeitsdauer von 5 Tagen (nur an Werttagen)

Via Bern-Romont oder Biel-Neuenburg	III. Klasse
Gin- und Rückfahrt	
16—60 Personen	Fr. 13.65
61—120 "	Fr. 12.20
über 120 "	Fr. 12.—

Die gleichen Bedingungen gelten auch für Hochschulen.

Separat-Abdrücke dieser Zusammenstellung können im offiziellen Verkehrsbureau Zürich in der Börse bezogen werden.

Gewerbeschulwesen. Der Gewerbeverein des Kantons Luzern richtet an die Regierung zu Händen des Großen Rates eine Eingabe betreffend Einführung von gewerblichen Fortbildungsschulen auf dem Lande. Solche

gewerbliche Fortbildungsschulen wären zunächst an den Mittelschulen zu errichten. Der Unterricht müßte unentgeltlich sein und würde in der Regel folgende Fächer umfassen: a) Realfächer: 1. Lesen und Aufsatz; 2. Rechnen und Buchhaltung; 3. Vaterlandskunde, besonders Geographie und Verfassungskunde. b) Zeichnen: 1. Freihandzeichnen; 2. Linearzeichnen; 3. gewerblich-technisches Zeichnen; 4. Modellieren.

Die Gewerbeschule Wezikon hat mit Beginn des neuen Schuljahres einen bedeutenden Schritt vorwärts gethan. Die theoretischen Fächer, Aufsatz, Rechnen und Buchführung werden nicht mehr zur Nachtzeit, wo die Schüler von des Tages Arbeit ermüdet und abgespannt, dem geistigen Schaffen wenig Lust und Freude entgegenzubringen vermögen, sondern abends von 5—7 Uhr erteilt. Trotz dieser Neuordnung, die vielleicht manchem Meister etwas unangelegen ist, die aber gewiß gute Früchte bringen wird, ergibt sich eine bedeutende Vermehrung der Schülerzahl. Mit nächstem Monat beginnt auch wieder ein Kurs in Gesundheitslehre und Buchführung für Mädchen.

Die gewerbliche Fortbildungsschule Flawil, welche durch Angliederung des Unterrichts in Buchhaltung und Geschäftskorrespondenz eine wertvolle Erweiterung erfahren hat, ist wieder eröffnet worden und erfreut sich einer erhöhten Frequenz, indem die schöne Zahl von 35 Schülern am Unterricht teilnimmt, der in anerkannt tüchtigen Händen liegt und den besten Erfolg erwarten läßt.

Bauwesen in Bern. Der Gemeinderat hat die städtische Baudirektion beauftragt, durch einen Architekten Studien über den Bau billiger Wohnungen für den Mittelstand zu betreiben und mehr Zimmern auf Gemeinland machen zu lassen. Von geschlossener Bebauung soll dabei Umgang genommen werden. Die Häuser sollen höchstens zweistöckig sein und nach verschiedenen Typen Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser erstellt werden. Mindestens die Hälfte des Bauerrats ist für Höfe und Gärten zu verwenden.

Bauwesen in Bern. Am 26. Mai fand im Gasthof zum „Kreuz“ die Generalversammlung der Aktionäre für billige Wohnhäuser statt. Sie wurde durch den Vorsitzenden, Hrn. Dr. Dutoit, eröffnet. Der Jahresbericht zeigt, daß die Eingänge an Mietzinsen sich auf 9983 Fr. beliefen. Die Ausstände auf 1. Januar 1896 betrugen nur Fr. 67.25. Die Nachfrage nach Wohnungen war eine sehr große und stets steigende. Der Reingewinn betrug Fr. 3795.90. Zu Censoren wurden die Hh. Paul von Gregerz, Notar, und G. Christen, Handelsmann, erwählt. Die wegen Ablauf ihrer Amtsdauer abgetretenen Verwaltungsräte, die Hh. Pfarrer Ochsenbein und J. Kupp, Posamentier, wurden wieder gewählt.

Der Berner Gemeinderat verlangt für die Erstellung einer dritten Serie von billigen Wohnungen im Quartier Holligen einen Kredit von 130,000 Fr.

Die evangelische Kirchenpflege Winterthur verlangt vom Großen Stadtrat einen Kredit von 60,000 Fr. zum Ankauf des Gartens von Hrn. alt-Nationalrat Dr. Sulzer. Auf diesem hinter dem Museumsgebäude befindlichen Grundstück soll ein Gesellschaftshaus erstellt werden mit Lokaltäten für Religionsunterricht, Sonntagschulen u. s. w., mit Bessalen und womöglich mit einem großen Konzertsaal.

Der Gasthof zum „Löwen“ in Rüti (Zh.), der von einem Konsortium erworben wurde, soll nun mit einem Kostenaufwande von ca. 100,000 Fr. geräumig und komfortabel eingerichtet werden.

Das Baudepartement Chur teilte im Großen Rate mit, daß der Verkehr auf der Versamerstraße für Fußgänger wieder hergestellt und eine Notbrücke für Einspänner in Angriff genommen sei.

Der Einsturz der Brücke im Versamertobel. Minister und alt Bundesrat Bavier schrieb in seinem berühmten